

# Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif) in der Stadt Breuberg

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640), wird die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif) in der Stadt Breuberg vom 31.08.2022, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2022, wie folgt erlassen:

## § 1 Geltungsbereich, Bereitstellung

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Tarifierungsgebiet und Pflichtfahrgebiet der Stadt Breuberg.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gemarkungsgebiet der Stadt Breuberg einschließlich der dazugehörigen Stadtteile.
- (3) Der Tarifgeltungsbereich (Tarifierungsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Odenwaldkreis, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach sowie auf die Städte Darmstadt, Offenbach und Frankfurt am Main (ausgenommen hiervon ist der Flughafen Frankfurt).
- (4) Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenständen im Gebiet des Odenwaldkreises bereitgehalten werden. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Der Fahrer / die Fahrerin hat sich stets fahrbereit an seinem / ihrem zugehörigen Taxi aufzuhalten.
- (5) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

## § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

a)	<b>Grundpreis</b>		3,00 Euro
b)	<b>Fahrpreis pro km</b>		2,50 Euro
	die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt		
	für jede gefahrene Teilstrecke von	58,82 m =	0,10 Euro
c)	<b>Wartezeit pro Stunde</b>		36,00 Euro
	(einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten); die		
	Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt		
	für jede volle Zeiteinheit von	12 Sek. =	0,10 Euro

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

### **§ 3 Zuschläge**

a)	1 Gepäckstück	frei
	1 Kleintier	frei
b)	jedes weitere Gepäckstück	1,05 Euro
c)	jedes weitere Kleintier	1,05 Euro
d)	für Großraumtaxen mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen (keine Not-/Beifahrersitze) wird bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen oder bei ausdrücklicher Bestellung des Fahrzeuges ein Zuschlag zum Grundpreis erhoben in Höhe von	5,00 Euro

### **§ 4 Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
  - a. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
  - b. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
  - c. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin kann vor Fahrtantritt eine Zahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
  - a. Name und Anschrift des Unternehmens,
  - b. Ordnungsnummer,
  - c. Beförderungsentgelt,
  - d. Datum,
  - e. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers / der Fahrzeugführerin.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit

einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

### **§ 6 Verfahrensvorschriften**

- (1) Auftragsfahrten sind im Tarifgeltungsbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss gegen unbefugte manuelle Eingriffe geschützt sein.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (4) Der Fahrer / die Fahrerin hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (5) Die festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (6) In jedem Taxi ist eine Kurzfassung des Tarifs für den Fahrgast deutlich sichtbar anzubringen.
- (7) Bei Privatfahrten sind die typischen Taxikennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61, Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer / Fahrzeugführerin
  - a. andere als die nach § 2 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
  - b. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
  - c. gegen weitere Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

64747 Breuberg, den 28.09.2022

Der Magistrat der Stadt Breuberg

Heckler, Bürgermeisterin